

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 8. Dezember 1949

Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.15.12.49,  
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 17.11.1949.
2. Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraums.  
- Drs. 406 -  
Stadtrat Sartori.
3. Vergabe städtischer Aufträge. - Drs. 635 -  
Stadtrat Schatz.
4. Einsetzung eines Verdingungsausschusses für Bauleistungen.  
- Drs. 636 -  
Oberbürgermeister.
5. Aufstellung des Durchführungsplans Nr. 5. - Drs. 680 -  
Stadtrat Wistenberg.
6. Baugebühren für den Kleinwohnungsbau. - Drs. 677 -  
Stadtrat Schatz.
7. Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-Aktien-Gesellschaft. - Drs. 646 -  
Stadtrat Schatz.

8. Benennung der zwischen Elendsredder und Flensburger Str. parallel zum Achterkamp errichteten Wohnstraße in "Büsumer Weg". -Drs.647 -  
Stadtrat Wüstenberg.
9. Vereinbarung mit dem Kurator der Universität Kiel über die Ausführung der in der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt anfallenden Aufgaben. - Drs. 651 -  
Stadtrat Dr. Hell.
10. ERP-Kredite für die Stadtwerke. - Drs. 652 -  
Stadtrat Schatz.
11. Wahl eines Ratsherrn in den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes. - Drs. 667 -  
Oberbürgermeister.
12. Wahl eines Mitgliedes der Kammerei. - Drs. 684 -  
Oberbürgermeister.
13. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Sparkassenvorstand der Kieler Spar- und Leihkasse. - Drs. 685 -  
Oberbürgermeister.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

---

1. Verkauf der Grundstücke Gellertstr. 10-14 an die Landkreditbank Schleswig-Holstein. - Drs. 653 -  
Stadtrat Schatz.
2. Bestellung eines Erbbaurechts für den Glaser Gerhard Sarach, Speckenbeker Weg 18. - Drs. 668 -  
Stadtrat Schatz.
3. Verkauf einer Fläche von etwa 4.304 qm des früheren Lagers "Kählen" in Wellsee an den Landwirt Heinrich Steen. - Drs. 664 -  
Stadtrat Schatz.
4. Verkauf des Grundstücks Muhliusstr. 87 an den Reichsbund der Kriegsbeschädigten. - Drs. 665 -  
Stadtrat Schatz.
5. Verkauf eines Bauplatzes an der Neumühlener Str. an den Prokuristen August Thomsen. - Drs. 666 -  
Stadtrat Schatz.
6. Ankauf von Straßenflächen Holtenauer Str. 9/Jägersberg von Konditormeister August Winkel. - Drs. 670 -  
Stadtrat Schatz.
7. Ankauf Muhliusstr. 12 von Alfred Uhlrich, Heiligenhafen - Änderung des Kaufvertrages - Drs. 683 -  
Stadtrat Schatz.

Verschiedenes.

F i s c h e r  
Stadtdirektor

Drucksache 406

Betrifft: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraums.

Berichterstatter: Stadtrat Sartori.

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.  
Die Vergabe von Wohnraum außer der Reihe nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 17.3.1949 wird durch das Auswahlrecht nicht berührt.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.  
Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Begründung  
-----

Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung vom 28.4.49 mit 5 gegen 4 Stimmen einem Antrag der Ratsherrenfraktion der CDU auf Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Hauptmieter bei der Vergabe freigewordener Wohnungen oder Wohnräume zugestimmt mit der Maßgabe, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgewählt werden kann. Das Auswahlrecht soll dazu dienen, diejenigen Familien und Menschen zusammenzubringen, die zueinander passen. Das Vorschlagsrecht bleibt nach wie vor dem Wohnungsamt ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht.

Die Kammerei befaßte sich in ihrer Sitzung vom 26.7.1949 mit dem vorgelegten Antrag und beschloß, eine Kommission, bestehend aus den Herren Stadtrat Sartori, Stadtrat Schatz und Oberverwaltungsrat Böttcher nach Lübeck zu entsenden, um an Ort und Stelle die praktische Auswirkung des Auswahlrechtes zu studieren. Über das Ergebnis dieser Reise wurde ein ausführlicher Bericht vorgelegt,

Das Auswahlrecht soll nur gewährt werden bei Vergabe von Wohnraum nach dem von der Stadtvertretung beschlossenen Punktsystem, wenn die Freimeldung von dem Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt. Das Auswahlrecht soll nicht gewährt werden bei zweckgebundenen Wohnungen, wie z.B. Genossenschaftswohnungen und ähnl. und in den Fällen, die unter Punkt D) "Vergabe außer der Reihe" in den von der Stadtvertretung am 17.3.49 beschlossenen Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum enthalten sind. Dieser Katalog enthält Zuweisungen

- a) an Personen, die für das Wirtschaftsleben der Stadt Kiel und den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung sind,
- b) an Wohnungsinhaber, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, z.B. Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft,
- c) bei notwendigen Umquartierungen in besonders dringenden Fällen, insbes. bei Einsturzgefahr und bei Durchführung von Räumungsurteilen.

S c h a t z  
Stadtrat

S a r t o r i  
Stadtrat

Betrifft: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes.

Berichterstatter: Ratsherr Thiede.

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.

Eine Gewährung des Auswahlrechtes auf Antrag der Hausbesitzer erfolgt nur, wenn es sich um Wohnungen handelt mit einem monatlichen Mietpreis von 60,- DM und mehr.

Für den unterbelegten Wohnraum wird ein Auswahlrecht gewährt

1. für möblierte oder Leerzimmer unter 10 qm Grundfläche,
2. bei allen Durchgangszimmern unabhängig vom Mietpreis und der Größe,
3. a) bei Leerzimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 50,- DM übersteigt,  
b) bei möblierten Zimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 40,- DM übersteigt,

Das Auswahlrecht wird nicht gewährt

- a) bei Zuweisung an Personen, die für das Wirtschaftsleben der Stadt Kiel und den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung sind,
- b) bei Wohnungsinhabern, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, z.B. Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft,
- c) bei notwendigen Umquartierungen in besonders dringenden Fällen, insbesondere bei Einsturzgefahr und bei Durchführung von Räumungsurteilen,
- d) bei schweren Erkrankungen, insbesondere offener Tuberkulose.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.

Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

## Begründung

-----

Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung vom 28.IV.1949 mit 5 gegen 4 Stimmen einem Antrag der Ratsherrenfraktion der CDU auf Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Hauptmieter bei der Vergabe freigewordener Wohnungen oder Wohnräume zugestimmt mit der Maßgabe, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgewählt werden kann. Das Auswahlrecht soll dazu dienen, diejenigen Familien und Menschen zusammenzubringen, die zueinander passen. Das Vorschlagsrecht bleibt nach wie vor dem Wohnungsamt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht.

Die Kämmerei befaßte sich in ihrer Sitzung vom 26.VII.1949 mit dem vorgelegten Antrag und beschloß, eine Kommission, bestehend aus den Herren Stadtrat Sartori, Stadtrat Schatz und Oberverwaltungsrat Böttcher nach Lübeck zu entsenden, um an Ort und Stelle die praktische Auswirkung des Auswahlrechtes zu studieren. Über das Ergebnis dieser Reise wurde der Kämmerei, sowie der Stadtvertretung ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

Die Stadtvertretung behandelte in ihrer Sitzung vom Donnerstag, den 17. November ds.Js. diesen Antrag und beschloß eine Vertagung mit der Begründung, daß die Schutzbestimmungen der Vorlage noch klarer umrissen werden.

Das Auswahlrecht soll danach nur gewährt werden bei Vergabe von Wohnungen, deren Mietpreis monatlich 60,- DM übersteigt. Es soll ferner nur gewährt werden, wenn die Freimeldung von dem Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt, und es soll nicht gewährt werden in den Fällen, die im Antrag unter Buchstabe a - e aufgeführt sind.

Bei Vergabe von möblierten oder Leerzimmern wird das Auswahlrecht gewährt gemäß den in Abs. 3 des Antrages unter den Buchstaben a - e bezeichneten Fällen.

Die im Antrag vorgesehene Befristung auf ein halbes Jahr ist eingefügt, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, Vor- bzw. Nachteile zu erkennen.

Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die endgültige Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

T h i e d e  
Ratsherr

Drucksache 635

Betrifft: Vergabe städtischer Aufträge.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Folgenden Grundsätzen für die Vergabe städtischer Aufträge zur Ergänzung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - wird zugestimmt.

Grundsätze für die Vergabe städtischer Aufträge

I. Vergabungsart

(1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Für alle Bauleistungen (Bauarbeiten oder Lieferungen von Baustoffen oder Bauteilen, die zur Herstellung oder Instandhaltung eines Bauwerks dienen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und
2. für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen, die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.

VOB und VOL gelten nur, soweit sie nicht im Widerspruch zu den nachstehenden Bestimmungen stehen.

(2) Es ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Voraussetzungen für Abweichungen (beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabung) sind einengend auszulegen. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung, die aktenkundig zu machen ist und in der Vorlage an Organe der Selbstverwaltung (Ziff. III) enthalten sein muß. Hierbei ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles einzugehen. Eine allgemeine Bemerkung (z.B. Dringlichkeit, Facharbeiter) reicht nicht aus.

(3) Eine besondere Begründung kann entfallen, wenn der geschätzte Wert der Leistungen oder Lieferungen die in der Anlage angegebenen Wertgrenzen nicht überschreitet. Bei Leistungen oder Lieferungen des Hoch- oder Tiefbaues, die sich aus einzelnen Facharbeiten zusammensetzen, ist der Wert der einzelnen Facharbeit, nicht der des gesamten Auftrages, maßgebend. Jedoch ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob die öffentliche Ausschreibung anstelle der beschränkten Ausschreibung treten kann.

(4) Über die Vergabungsart entscheidet im Dezernat für Stadtplanung und Bauwesen der Amtsleiter, bei den Stadtwerken der 1. Werkleiter und bei den übrigen Dienststellen und Betrieben der Dezernent.

(5) Wird ausnahmsweise beschränkt ausgeschrieben, so ist möglichst vielen Unternehmern, darunter nach Möglichkeit auch auswärtigen, Gelegenheit zur Abgabe von Angeboten zu geben. Die Ergebnisse früherer Ausschreibungen sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmer zu berücksichtigen.

## II. Prüfung von Angeboten

Die Verwaltung kann bei öffentlicher Ausschreibung von der Prüfung von Angeboten absehen, wenn sie für den Zuschlag wegen der Höhe der Goldforderung voraussichtlich nicht gewählt werden.

## III. Zuständigkeit für Vergabungen

(1) Es können vergeben bei einer Auftragssumme

### A Bauloistungen

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| 1. die Stadtverwaltung     | bis 10.000 DM   |
| jedoch bei den Stadtwerken |                 |
| die Werkleitung            | bis 20.000 DM   |
| 2. der Verdingungsausschuß | bis 100.000 DM  |
| 3. die Kämmerer            | über 100.000 DM |

### B sonstige Leistungen und Lieferungen

- |                                                                  |                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. die Stadtverwaltung                                           | bis 10.000 DM   |
| jedoch bei den Stadtwerken                                       |                 |
| die Werkleitung                                                  | bis 20.000 DM   |
| die Werkleitung bei der Beschaffung von Kohlen                   | unbeschränkt    |
| 2. der Fachausschuß                                              | bis 30.000 DM   |
| 3. der Hauptausschuß                                             | bis 100.000 DM  |
| jedoch bei den Stadtwerken der Hauptausschuß für städt. Betriebe | bis 200.000 DM  |
| 4. die Kämmerer                                                  | über 100.000 DM |
| jedoch bei den Stadtwerken                                       | über 200.000 DM |

(2) Die Kämmerer kann im Einzelfalle einen Ausschuß zur Vergabe von Aufträgen über die obengenannten Wertgrenzen hinaus ermächtigen. In diesen Fällen muß jedoch dieser Ausschuß die Vergabe der Kämmerer nachträglich bekanntgeben. Entsprechend kann ein Hauptausschuß einen Fachausschuß zur Vergabe von Aufträgen ermächtigen. In diesen Fällen ist der Fachausschuß verpflichtet, die Vergabung dem Hauptausschuß nachträglich mitzuteilen.

(3) Die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung und Werkleitung wird durch Geschäftsanweisung des Oberstadtdirektors geregelt.

(4) Die vergabende Dienststelle oder der Betrieb haben vor der Vergabe bei Aufträgen von mehr als 10.000 DM das Einvernehmen des Rechnungsprüfungsamtes herzustellen. Bei Aufträgen der Stadtwerke ist die Grenze 20.000 DM.

(5) Die vergabende Dienststelle oder der Betrieb haben dem Kämmereramt gleichzeitig mit der Vorlage der Niederschriften an das Ratsamt gesondert eine Abschrift von Niederschriften über die endgültige Beschlussfassung der Fach- und Hauptausschüsse oder des Verdingungsausschusses über die Vergabe von Aufträgen zuzuleiten.

(6) Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsherren und bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen ist § 25 der Deutschen Gemeindeordnung zu beachten. Danach dürfen in den dort näher beschriebenen Fällen Ratsherren und bürgerliche Mitglieder nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren näheren Angehörigen, ihren Arbeitgebern usw. einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Verträge der Stadt mit Ratsherren bedürfen nach § 115 DGO. der Genehmigung der Stadtvertretung. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge 3.000 DM nicht übersteigen. Die Zuständigkeit zur Genehmigung von Verträgen von 3.000 DM bis 6.000 DM wird der Kämmerei übertragen.

(8) Es ist nicht zulässig, Aufträge willkürlich aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

#### IV. Ausführungsfristen und Ausschluß von Unternehmern.

(1) Die Ausführung von Bauleistungen und sonstigen Leistungen und Lieferungen ist in der Regel an bestimmte Fristen zu binden unter Auferlegung einer Vertragsstrafe bei Terminüberschreitungen. Die Vertragsstrafe beträgt in der Regel

bis zu 10.000 DM 4%o der Auftragssumme,  
10.000 " 50.000 DM ferner 2%o für den 10.000 DM übersteigenden Teil,  
über 50.000 DM ferner 1%o " " 50.000 " " " "  
jeweils als Tagessatz je angefangenen Werktag.

Es ist auch zulässig, bei dem Angebot von dem Unternehmer die Angabe der für die Ausführung erforderlichen Tagewerke zu verlangen und ihn bei der Erteilung des Auftrages zu verpflichten, die angebotene Zahl der Tagewerke bei Vermeidung obiger Vertragsstrafe einzuhalten.

(2) Von städt. Aufträgen sind Unternehmer auszuschließen,

1. die die tariflichen Arbeitsbedingungen nicht einhalten,
2. die ihren regelmäßigen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und sozialen Abgaben nicht nachkommen,
3. die die Ausführungsfristen schuldhaft überschreiten oder
4. deren Leistungen mangelhaft sind.

Über den Ausschluß und dessen Dauer entscheidet bei Bauleistungen der Verdichtungsausschuß und bei sonstigen Leistungen und Lieferungen der zuständige Hauptausschuß. Gegen den Beschluß dieser Ausschüsse kann der Unternehmer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Entscheidung der Kämmerei nachsuchen. Die Kämmerei entscheidet endgültig.

#### V. Kontrolle

Die bei Dienststellen und Betrieben geführten Listen über alle Firmen, die städtische Aufträge über 500 DM erhalten, sind dem Oberbürgermeister und der Kämmerei zu jedem Quartalsersten über den Oberstadtdirektor und das Kämmereiamt vorzulegen.

#### VI. Ladungsfristen

Vorlagen über die Vergabe städt. Aufträge werden als dringlich anerkannt. Von der Einladungs-Mindestfrist von 24 Stunden soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn auch bei unverzüglicher Bearbeitung der Sache durch die Verwaltung eine rechtzeitige Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann.

Anlage

für die Fälle der beschränkten und freihändigen Ausschreibung, bei denen eine besondere Begründung dafür, daß von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird, entfallen kann.  
(vgl. I - Abs. 3)

Art der Leistung oder Lieferung	a) freihändige Vergabung <sup>1)</sup> bis DM	b) beschränkte Ausschreibung bis DM
<b>A Hochbau</b>		
1) Erdarbeiten	750	4.500
2) Maurerarbeiten	3.000	15.000
2a) Putz- und Stuckarbeiten	750	4.500
2b) Estrich- und Fliesenarbeiten	750	4.500
3) Asphalt- und Dichtungsarbeiten	750	3.000
4) Beton- und Stahlbetonarbeiten	3.000	15.000
5) Steinmetzarbeiten	750	4.500
6) Zimmererarbeiten	1.500	7.500
7) Eisenbauwerke	1.500	7.500
8) Dachdeckerarbeiten	750	6.000
9) Klumpnerarbeiten	750	6.000
10) Tischlerarbeiten	750	7.500
11) Schlosserarbeiten	750	4.500
12) Glaserarbeiten	750	4.500
13) Maler- und Anstreicherarbeiten	750	4.500
14) Klebarbeiten	750	4.500
15) Ofen- und Herdarbeiten	750	1.500
16) Heizungs- und Lüftungsarbeiten	750	7.500
17) Be- und Entwässerungsanlagen und Gasleitungen	750	4.500
18) Elektr. Anlagen und Blitzschutzanlagen	750	6.000
19) Brunnenarbeiten	750	3.000
<b>B Tiefbau</b>		
20) Straßenbauarbeiten	3.000	15.000
21) Wasserbauarbeiten	3.000	15.000
22) Brückenbauarbeiten	3.000	15.000
23) Entwässerungsarbeiten	3.000	15.000
24) Aufräumungsarbeiten einschl. Abbruch-, Planierungs- und Mutterbodenarbeiten	7.500	15.000
25) Gartenbauarbeiten und -lieferungen	750	4.500
<b>C Sonstige Leistungen und Lieferungen</b>		
	750	4.500
jedoch bei den Stadtwerken	1.500	7.500

1) Wird hiernach freihändig vorgegeben, so soll eine formale Preisumfrage (Einholung von Kontrollangeboten) vorgenommen werden, wenn die voraussichtliche Auftragssumme 150 DM übersteigt.

S c h a t z  
Stadtrat

Drucksache 636

Betrifft: Einsetzung eines Verdingungsausschusses für Bauleistungen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Einsetzung eines Verdingungsausschusses. Der Verdingungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die der Stadtvertretung angehören müssen.

In den Verdingungsausschuß werden gewählt:

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Ratsherr Fritz Book      | SPD              |
| 2. Ratsherr Emil Kletscher  | SPD              |
| 3. Ratsherr Friedrich Kühn  | SPD              |
| 4. Ratsherr Heinz Lüdemann  | SPD              |
| 5. Ratsherr Günther Pfeffer | Nationale Rechte |
| 6.                          |                  |
| 7.                          |                  |
| 8.                          |                  |

Begründung

Der Verdingungsausschuß soll nach den Grundsätzen über die Vergabe städtischer Aufträge anstelle der Fachausschüsse für Hochbau und Tiefbau und des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB entscheiden. Der Verdingungsausschuß soll regelmäßig in jeder Woche tagen. Seine Entscheidungen werden, soweit er nicht endgültig entscheidet, der Kämmerei vorgelegt.

Die Kämmerei hatte beschlossen, den Verdingungsausschuß aus 6 Mitgliedern zu bilden. Die Mitglieder des Verdingungsausschusses müssen Mitglieder der Stadtvertretung sein. Der Ältestenrat bittet, den Ausschuß auf 8 Mitglieder zu erhöhen, um allen Fraktionen die Möglichkeit zu geben, in ihm mitzuarbeiten.

G a y k  
Oberbürgermeister

Drucksache 680

Betrifft: Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 5.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 5, der begrenzt wird von den Straßen Holstenstraße, Holstenbrücke, Kehdenstraße, Faulstraße, wird zugestimmt.

Begründung  
-----

Die Stadt Kiel ist verpflichtet, in den Teilen des Aufbaugesbietes, in denen der Aufbau in den nächsten Jahren erfolgen soll bzw. schon jetzt durchgeführt wird, Durchführungspläne aufzustellen, sogenannte Durchführungsgebiete.

Der Durchführungsplan Nr. 5 regelt die Bebauung in dem von den Straßen Holstenstraße, Holstenbrücke, Kehdenstraße und Faulstraße umgrenzten Block. Der Plan geht auf den von der Stadtvertretung am 20.10.1949 beschlossenen Aufbauplan Nr. 1 zurück.

Die in dem Durchführungsplan vorgesehene Straßen- und Baufluchtlinienführung entspricht dem von der Stadtvertretung im Oktober 1948 für die Altstadt genehmigten Fluchtlinienplan, der für diesen Teil förmlich festgestellt ist, da Einwendungen gegen die Straßenverbreiterung der Holstenbrücke und der Kehdenstraße sowie gegen den Einbau von Arkaden von den Grundeigentümern nicht erhoben worden sind. Eine Änderung ist lediglich insofern vorgesehen, als die zugelassene Überbauung der Passage auf dem Grundstück Holstenstraße 34/36 an der Holstenbrücke um eine Arkade verlängert werden soll. Der Durchführungsplan Nr. 5 betrifft also nunmehr die innere Erschließung des im Antrag genannten Baublocks, nämlich u.a.

1. die Aufteilung des Gebietes in Flächen,
2. die Verkehrseinrichtungen unter genauer Bezeichnung der Grundstücke, die Höhenlage, die Anlagen der Entwässerung und die Versorgung mit Energie, Gas und Wasser,
3. die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Grundstücke,
4. die Bebauung der Grundstücke nach Fläche und Höhe in den Grundzügen oder in den Einzelheiten und gegebenenfalls die Gliederung der Baumassen.

Nähere Erläuterungen zu dem Durchführungsplan, der in der Sitzung aushängen wird, werden mündlich gegeben.  
Aus der Durchführung des vorliegenden Planes können sich für die Stadt Kiel finanzielle Belastungen in einer Höhe von ca. 200.000 DM ergeben.

S c h a t z  
Stadtrat

Drucksache 677

Betrifft: Baugebühren für den Kleinwohnungsbau.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wird die Stadtverwaltung ermächtigt, bis zum Erlaß der in Kürze zu erwartenden Landesbaugebührenordnung gemäß § 11 der Baugebührenordnung der Stadt Kiel vom 5. März 1929 auf Antrag die Baugebühr mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ab auf 7,50 DM je Wohnung zu ermäßigen, falls bei Wohnungsneubauten die Gesamtfläche der Wohnung nicht mehr als 60 qm, beim Wiederaufbau kriegsbeschädigter Wohnungsbauten die Gesamtfläche der Wohnung nicht mehr als 75 qm beträgt und die Wohnungsmiete je qm monatlich den Betrag von 1,10 DM nicht übersteigt.  
Die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen haben unter Aufhebung der ihnen seit dem 1. April 1949 gewährten Stundung der Baugebühren für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1949 eine Baugebühr von 10,- DM je Wohnung nachträglich zu entrichten, insoweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Begründung

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, die Baugebühren einheitlich für das ganze Land durch eine Landesbaugebührenordnung neu zu regeln, die in Kürze erlassen werden soll. Diese Gebührenordn. wird voraussichtlich eine allgemeine Senkung der Baugebühren vorsehen.

Im Interesse der Förderung des Kleinwohnungsbaus ist es erwünscht, schon jetzt die städtischen Baugebühren zu ermäßigen. Von einer formellen Änderung der städtischen Baugebührenordnung vom 5. März 1929 soll jedoch bis zum Erlaß der neuen Landesbaugebührenordnung abgesehen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, auf Antrag die Baugebühren im Billigkeitswege zu ermäßigen, sofern die aus dem Antrage ersichtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Festsetzung der neuen Gebührensätze und deren Abstimmung auf die Wohnungseinheit statt auf die Baukosten ist die für die neue Landesbaugebührenordnung vorgesehene Regelung zugrunde gelegt worden.

Da die Neuregelung zur Vermeidung größerer Rückzahlungen erst mit Wirkung vom 1. Okt. d. Js. ab in Kraft treten soll, haben die gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen, denen die Gebühr seit dem 1. April bis 30. September 1949 eine etwas höhere Baugebühr nachträglich zu entrichten als sie allgemein vom 1. Oktober ab festgesetzt werden soll.

Die vorgesehene Baugebührenermäßigung wird für den städtischen Haushalt einen jährlichen Einnahmeausfall von etwa 120.000 DM bringen. Er muß jedoch im Interesse der allgemeinen Förderung des Kleinwohnungsbaus hingenommen werden.

S c h a t z  
Stadtrat

w e g e n e r  
Ratsherr

Kiel, den 3. November 1949

Drucksache 646

Betrifft: Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-  
Aktiengesellschaft.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die Ausübung des Optionsrechts auf Aktien der Kieler  
Verkehrsaktiengesellschaft wird um 1 Jahr zurückge-  
stellt.

Begründung  
-----

Nach Ablauf des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Kiel und der Allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke AG. ist das Kieler Straßenbahnunternehmen am 15.11.42 in die Kieler Verkehrs AG. eingebracht worden. Als Gegenleistung hat die Kieler Verkehrs AG. neue Aktien im Nennwerte von 11.000.000 RM neu ausgegeben, von denen 4.225.000 RM der allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke AG. übertragen wurden. Nach § 3 des in dieser Sache abgeschlossenen Sondervertrages hat die Stadt Kiel an diesen Aktien ein Vorkaufsrecht. Außerdem ist die Lokalbahn AG. verpflichtet, diese Aktien der Stadt Kiel zum Nennwert auf Verlangen zu übertragen. Dieses Verlangen darf nur zum Schlusse des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gestellt werden. Es ist daher vor dem 31.12.1949 zu entscheiden, ob das Optionsrecht in diesem Jahr ausgeübt werden soll.

Die Aktienverteilung der Kieler Verkehrs AG. stellt sich z.Zt. wie folgt:

Stadt Kiel	9.198.100 RM = 61,3 %
Oberfinanzpräsident (Marine)	600.000 RM = 4,0 %
Deutsche Werke AG.	425.000 RM = 2,8 %
Lokalbahn AG.	4.225.000 RM = 28,2 %
Verstreuter Besitz	551.900 RM = 3,7 %
	<hr/>
	15.000.000 RM = 100,0 %
	=====

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 18.10.1949 beschlossen, der Stadtvertretung vorzuschlagen, mit Rücksicht auf die angespannte Finanz- und Kassenlage der Stadt auch in diesem Jahre auf die Ausübung des Optionsrechts zu verzichten.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 14. November 1949

Drucksache 647

Betrifft: Benennung der zwischen Elendsredder und Flensburger Straße parallel zum Achterkamp errichteten Wohnstraße in "Büsumer Weg".

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Die zwischen Elendsredder und Flensburger Straße parallel zum Achterkamp errichtete Wohnstraße wird "Büsumer Weg" benannt.

Begründung  
-----

Mit der Fertigstellung der Häuser an der zwischen Elendsredder und Flensburger Straße parallel zum Achterkamp verlaufenden Wohnstraße - Versuchsbauten der Landesregierung - ist in Kürze zu rechnen. Es ist erforderlich, die Straße neu zu benennen.

Der Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen hat beschlossen, der Straße den Namen "Büsumer Weg" zu geben. Dieser Vorschlag entspricht der bisherigen Übung, Straßen in diesem Stadtteil nach schleswig-holsteinischen Orten zu benennen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine nicht für den Durchgangsverkehr bestimmte Straße handelt, erscheint in diesem Falle die Bezeichnung "Weg" angebracht.

W ü s t e n b e r g  
Stadtrat

Kiel, den 25. Oktober 1949

Drucksache 651

Betrifft: Vereinbarung mit dem Kurator der Universität Kiel über die Ausführung der in der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt anfallenden Aufgaben.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Hell.

Antrag: Der Vereinbarung mit dem Kurator der Universität Kiel über die Ausführung der in der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt anfallenden Aufgaben wird zugestimmt.

Begründung  
-----

Die Stadt Kiel hat, bevor die Prosektur in der Städtischen Krankenanstalt durch Luftkriegseinwirkung zerstört wurde, die im Rahmen dieser Einrichtung anfallenden Arbeiten durch eigene Kräfte ausführen lassen.

Die Prosektur ist im Laufe der letzten Jahre in dem unbedingt benötigten Umfang wieder hergerichtet worden. Die anfallenden Arbeiten werden durch Angehörige des Pathologischen Instituts der Universität Kiel ausgeführt. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.1947 einstimmig beschlossen, dem Pathologischen Institut der Universität Kiel für die Durchführung dieser Aufgaben einen Zuschuß von 9.000,- DM jährlich zu zahlen.

Die Regelung, die am 1.10.1947 in Kraft getreten ist, hat sich bisher bewährt. Die Universität hat den Wunsch geäußert, die bisher in Form eines Schriftwechsels getroffenen Vereinbarungen zusammenzufassen, auf den Abschluß eines förmlichen Vertrages aber zu verzichten.

Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung, welcher der Hauptausschuß für das Gesundheitswesen und die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung - Universitätskurator - zugestimmt haben, liegt an.

Dr. H e l l  
Stadtrat

Zwischen der Stadt Kiel, Krankenhausverwaltung

und

dem Universitätskurator in Kiel

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Das pathologische Institut der Universität Kiel übernimmt ab 1. Oktober 1947 die Durchführung der Aufgaben der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt in Kiel. Es werden alle im Rahmen einer Prosektur anfallenden Arbeiten übernommen, d.h. alle mikroskopischen Gewebsuntersuchungen der Städtischen Krankenanstalt und der Städtischen Hilfskrankenhäuser sowie die anfallenden Sektionen. Werden die Sektionen in den auswärtigen Hilfskrankenhäusern ausgeführt, so übernimmt die Stadt Kiel die Fahrkosten.

§ 2

(1) Die Ausführungen der mikroskopischen Gewebsuntersuchungen erfolgen kostenlos, sofern es sich um Untersuchungen von Kassenpatienten und Patienten der 3. Klasse handelt, deren Krankenaufnahme und -behandlung durch eine Paschalgebühr abgegolten wird.

(2) Mikroskopische Gewebsuntersuchungen von Privatpatienten der 1. und 2. Klasse, welche in der Regel von dem Direktor des pathologischen Instituts ausgeführt werden, werden im Rahmen der für die Konsiliartätigkeit üblichen Sätze berechnet.

§ 3

(1) Die Städtische Krankenanstalt teilt die Zahl der täglich anfallenden Sektionen an jedem Tage bis 9 Uhr dem pathologischen Institut mit.

(2) Die Sektionen werden in der Zeit von 9 bis 11 Uhr im Sektionsaal der Städtischen Krankenanstalt von dem hierfür bestimmten Arzt des pathologischen Instituts durchgeführt.

(3) Die städtische Krankenanstalt stellt außer dem Sektionsaal die Wäsche, die Instrumente und den Sektionsdiener.

(4) Der Stationsarzt der städtischen Krankenanstalt fertigt vor Beginn der Sektion einen Totenschein aus, der in knapper Form die wichtigsten klinischen Angaben und die klinische Diagnose enthält.

(5) Die Sektionen sollen in Anwesenheit des Stationsarztes der Städtischen Krankenanstalt vorgenommen werden. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die schriftlichen Unterlagen (Krankengeschichte usw.) vorhanden sind.

(6) Im Anschluß an die Sektion, also in der Regel etwa um 11 Uhr vormittags, erfolgt die Demonstration für die Ärzte der Städtischen Krankenanstalt.

(7) Einmal in der Woche findet im Sektionsaal eine Demonstration der wichtigsten obduzierten Fälle statt, die in der Art des wissenschaftlichen Colloquiums und durch mikroskopische Demonstrationen ergänzt wird. Tag und Stunde dieser Demonstration wird jeweils zwischen der Städtischen Krankenanstalt und dem pathologischen Institut vereinbart.

(8) Über die wissenschaftliche Auswertung der einzelnen Fälle kann jeweils zwischen dem Direktor des pathologischen Instituts und dem Chefarzt der Städtischen Krankenanstalt entschieden werden.

(9) Nach Abschluß der mikroskopischen Untersuchungen erhält die Krankenanstalt eine ausführliche anatomisch-histologische Diagnose.

(10) Das anatomische Material steht nach Abschluß der Demonstration dem Pathologischen Institut für Unterrichtszwecke und zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung.

#### § 4

(1) Die Stadt Kiel zahlt dem Pathologischen Institut der Universität jährlich einen Zuschuß von 9.000 DM für die Personalunkosten. Aus diesen Mitteln werden zusätzlich ein habilitierter Fachpathologe, dem die Durchführung der Sektionen im Städtischen Krankenhaus obliegt, und eine zu dessen Unterstützung bestimmte medizinisch-technische Assistentin überplanmäßig beim Institut eingestellt.

(2) Die Zahlungen der Stadt Kiel erfolgen halbjährlich nachträglich am 1.10. und 1.3. j.Js.

#### § 5

(1) Das pathologische Institut ist verpflichtet, eine angemessene Zahl von Schülerinnen der Schule für Technische Assistentinnen der Städtischen Krankenanstalt in histologischer Technik laufend auszubilden. Die Ausbildung findet in den Räumen der Städtischen Krankenanstalt statt.

#### § 6

(1) Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schlusse des jeweiligen Rechnungsjahres gekündigt werden.

#### § 7

(1) Das nach § 3 vom Pathologischen Institut überplanmäßig einzustellende Personal wird vom Institut mit der Maßgabe eingestellt, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser vorliegenden Vereinbarung endet. Sollten sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen über Kündigungsschutz Zahlungsverpflichtungen über diesen Zeitpunkt hinaus gegenüber den genannten Personalkräften ergeben, die aus dem letzten Jahresbeitrag der Stadt Kiel nicht mehr gedeckt werden können, so erklärt sich die Stadt Kiel zur Erstattung des Mehrbetrages bereit.

Drucksache 652

Betrifft: ERP-Kredite für die Stadtwerke.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: 1. Genehmigung zur Aufnahme folgender Darlehen aus ERP-Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

a) Elektrizitätsversorgung	1.500.000 DM
b) Gasversorgung	800.000 DM
c) Wasserversorgung	300.000 DM
	<hr/>
	2.600.000 DM

2. Genehmigung der voraussichtlich wie folgt lautenden Darlehensbedingungen:

- a) Hinauslegung der Darlehen über ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, in diesem Fall über die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein.
- b) Zinssatz 6 % p.a., wahrscheinlich jedoch etwas darunterliegend.
- c) Zinsspanne der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein  $\frac{1}{2}$  % p.a.
- d) Laufzeit höchstens 10 Jahre.
- e) Haftung der durchleitenden Bank als Primärschuldnerin bei gleichzeitiger Besicherung der Darlehen durch Hergabe von Kommunalobligationen.

Begründung:  
-----

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führt z.Zt. Verhandlungen über die erste Freigabe von ERP-Mitteln für Investitionszwecke. Wenn auch im Augenblick noch nicht zu übersehen ist, wann und in welchem Ausmaß eine Hinauslegung von Investitionskrediten aus diesen Mitteln möglich sein wird, ist die KfW. zur Vermeidung von Zeitverlusten bereits jetzt in die Bearbeitung der Kreditanträge eingetreten. Die KfW hat die Stadt Kiel davon unterrichtet, daß die im Antrag genannten Darlehen als erste Kreditrate in die Empfehlungsliste der Verwaltung für Wirtschaft eingereiht sind.

Die Mittel sollen zur Finanzierung folgender Maßnahmen herangezogen werden:

a)

**a) Elektrizitätsversorgung**

Aufstellung einer 10 MW-Turbogeneratorenanlage im Kraftwerk Ost.

Die eingeplante Kreditrate entspricht der Gesamtbausumme. Die Bereitstellung dieser Rate würde somit eine glatte Abwicklung der bereits seit einiger Zeit im Gang befindlichen Arbeiten ermöglichen.

**b) Gasversorgung**

1. Bau einer Hochdruckferngasleitung von Kiel nach Einfeld 600.000 DM

Mit diesem Betrag kann der erste Bauabschnitt Kiel-Bordesholm endgültig zum Abschluß gebracht werden.

2. Ausbau der Gaserzeugungsanlagen im Gaswerk Wik 200.000 DM

Dieser Betrag würde genügen, um den in Aussicht genommenen Ausbau der Gaserzeugungsanlagen im Gaswerk Wik zur Durchführung zu bringen.

---

800.000 DM

---

**c) Wasserversorgung**

1. Ausbau des Wasserwerks Schwentinetal 80.000 DM

Mit diesem Betrag kann das bereits in Durchführung begriffene Bauvorhaben ohne Unterbrechung vollendet werden.

2. Erweiterung des Wasserrohrnetzes 220.000 DM

Mit diesen Mitteln ist es möglich, die am meisten unter Wassermangel leidenden Randgemeinden der Stadt Kiel an das städtische Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

---

300.000 DM

---

Die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein hat sich in einer Vorbesprechung bereit erklärt, die Hinauslegung der Kredite für die Stadt Kiel zu übernehmen.

S c h a t z  
Stadtrat

Der Oberbürgermeister

Kiel, den 29. 11.1949

Drucksache 667

Betrifft: Wahl eines Ratsherrn in den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Für den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes wird als Vertreter der Stadt Kiel gewählt:

.....

Begründung

Gemäß § 4, Ziffer 4 der 2. Verordnung zur vorläufigen Neuregelung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein muß 1 Mitglied der Stadtvertretung in den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes gewählt werden.

G a y k  
Oberbürgermeister

Drucksache 684

Betrifft: Wahl eines Mitgliedes der Kämmerei.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Ratsherr Fritz B o o k wird zum Mitglied der Kämmerei gewählt.

Begründung

-----

Durch die Bildung der Fraktion "Nationale Rechte" ist der Vorsitzende dieser Fraktion, Herr Dr. R a s m u s s , als Mitglied des Ältestenrats gleichzeitig Mitglied der Kämmerei geworden. Damit die Parität in der Kämmerei wiederhergestellt wird, schlägt die SPD-Ratsherrenfraktion zum Mitglied der Kämmerei Herrn Fritz Book vor. Die Kämmerei hat in ihrer Sitzung vom 22. November d.Js. diesem Vorschlage zugestimmt.

G a y k  
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Kiel, den 7. Dezember 1949

Drucksache 685

Betrifft: Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Sparkassenvorstand der Kieler Spar- und Leihkasse.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die vorgeschlagenen Mitglieder sind in den Sparkassenvorstand der Kieler Spar- und Leihkasse zu wählen:

Vorstandsmitglied:

ausgeschieden: Ratsherr Robert Schweim

neu: Ratsherr Hermann Sager, Kiel,  
Esmarchstraße 66;

Stellvertretendes Mitglied:

ausgeschieden: Ratsherr Hermann Sager

neu: Kaufmann Herbert Wegener,  
Kiel, Düsternbrooker Weg 70.

Begründung

-----

Die Neuwahl bzw. Umbesetzung ist erforderlich, weil Ratsherr Robert Schweim verstorben ist.

G a y k  
Oberbürgermeister

Dringlichkeitsvorlage

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 13. Dezember 1949

Drucksache 688

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der vorgeschlagenen Umbesetzung des Ausschusses wird zugestimmt.

(7) Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen

ausgeschieden: Ratsherr Walter Breitenstein,  
Kiel, Rathausplatz 2 (CDU)

neu: Ratsherr Heinrich Knörzer,  
Kiel, Körnerstr. 29 (CDU)

Begründung  
-----

Ratsherr Breitenstein ist infolge starker beruflicher Inanspruchnahme zurzeit nicht in der Lage, sein Amt im Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen auszuüben.

Gayk  
Oberbürgermeister

Kiel, den 11.12.1949.

Dringlichkeitsantrag---

für die Ratsversammlung am 15. Dezember 1949.  
-----

Wir beantragen:

- 1) Auskunft zu erteilen über die Veruntreuungen des Hauptbuchhalters Erich H. der Kieler Wohnungsbaugesellschaft,
- 2) Auskunft zu geben, wie hoch nach den bisherigen Feststellungen die veruntreute Summe ist,
- 3) Auskunft zu geben, wie diese jahrelangen Veruntreuungen möglich gewesen sind,
- 4) Auskunft zu geben, welche Kontrollmaßnahmen bestanden haben und warum diese versagt haben,
- 5) Auskunft zu geben, ob und inwieweit Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufsichtspflichten verabsäumt haben,
- 6) Auskunft zu geben, ob der entstandene Schaden ersetzt worden ist oder ob er ersetzt werden kann,
- 7) Falls Vorfrage verneint wird, Auskunft zu geben, ob Vorstand und Aufsichtsrat zur Deckung des Schadens herangezogen werden.

Begründung:

Die Vorgänge sind aus den Zeitungsnachrichten vom 30.11.49 über die Schöffengerichtsverhandlung bekannt. Wir hätten erwartet, daß in der kommenden Ratsversammlung die Besprechung dieser Vorgänge von amtswegen auf die Tagesordnung gesetzt worden wäre. Da dies nicht geschehen ist, beantragen wir, die Angelegenheit als dringlich zur Besprechung zu bringen.

Der Fraktionsführer:

gez. R a s m u s .

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: . . . 15. 12. 49 . . . . .

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book . . .	<i>Book</i>
2.	Brauer . . .	<i>Brauer</i>
3.	Breitenstein . . .	<i>Breitenstein</i>
4.	Fischer . . .	<i>Fischer</i>
5.	Gayk ✓ . . .	<i>Gayk</i>
6.	Graber . . .	<i>Graber</i>
7.	Hartmann, . . .	<i>Hartmann</i>
8.	Hell, Dr. ✓ . . .	<i>Hell</i>
9.	Henningsen ✓ . . .	<i>Henningsen</i>
10.	Hinz . . .	<i>Hinz</i>
11.	Jeschke, Dr. . . .	<i>Jeschke</i>
12.	Köchling . . .	<i>Köchling</i>
13.	Köller, von . . .	<i>Köller</i>
14.	Kühl ✓ . . .	<i>Kühl</i>
15.	Kletscher . . .	<i>Kletscher</i>
16.	Köster . . .	<i>Köster</i>
17.	Kowalewsky . . .	<i>Kowalewsky</i>
18.	Kuhn . . .	<i>Kuhn</i>
19.	Langbehn ✓ . . .	<i>Langbehn</i>
20.	Lindemuth, Dr. . . .	<i>Lindemuth</i> <i>Präsident</i>
21.	Lüdemann . . .	<i>Lüdemann</i>
22.	Lütgens , . . .	<i>Lütgens</i>
23.	Lüthje . . .	<i>Lüthje</i>
24.	Marth . . .	<i>Marth</i>
25.	Müller . . .	<i>Müller</i>

Lfd. Nr. Name Unterschrift

26.	Nolte	<i>[Signature]</i>
27.	Pfeffer	<i>[Signature]</i>
28.	Rasmuss, Dr.	<i>[Signature]</i>
29.	Sager	<i>[Signature]</i>
30.	Sartori	<i>[Signature]</i>
31.	Schaefer, Dr.	<i>[Signature]</i>
32.	Schatz	<i>[Signature]</i>
33.	Schmidt	<i>[Signature]</i>
34.	Schmuck	<i>[Signature]</i>
35.	Schröder	<i>[Signature]</i>
36.	Schubert	<i>[Signature]</i>
37.	<del>Schweini</del>	<i>[Signature]</i>
38.	Sievers	<i>[Signature]</i>
39.	Stade	<i>[Signature]</i>
40.	Steen	<i>[Signature]</i>
41.	Thiede	<i>[Signature]</i>
42.	Wegener	<i>[Signature]</i>
43.	Willmeit	<i>[Signature]</i>
44.	Wüstenberg	<i>[Signature]</i>
	Knörzer	<i>[Signature]</i>
	Thaddey	<i>[Signature]</i>

*[Large Signature]*  
*[Large Signature]*  
*[Large Signature]*

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den 15.12.1949,  
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15,10 Uhr

Ende: 17,35 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,  
Langbehn, Lüthje, Sartori, Schatz,  
Wüstenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Breitenstein, Fischer,  
Henningsen, Frau Hinz, Köchling, Frau Kühl,  
Kuhn, Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens,  
Marth, Müller, Nolte, Pfeffer, Dr. Rasmuss,  
Sager, Frau Dr. Portofee, Schmuck, Knörzer,  
Sievers, Stade, Thadday, Thiede, Wegener,  
Kletscher, Frau Schröder, Graber, v. Köller,  
Schmidt, Willumeit.

Es fehlt entschuldigt: Stadtrat Schubert.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Stadtdirektor  
Fischer, Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Stadt-  
baudirektor Jensen, Stadtschulrätin Jensen,  
Oberverwaltungsrat Böttcher, Oberver-  
waltungsrat Koeppen, Oberverwaltungsrat  
Mandelkow, Oberverwaltungsrat Puls,  
Verwaltungsrat Borchert.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k .

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

Geschäftliche Mitteilungen

a) Weihnachtsfeier der Stadtvertretung für die Kinder mittelloser Eltern.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r nimmt Bezug auf eine Anregung in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. November 1949, nach der die 5 Ratsherrinnen eine Weihnachtsfeier für Kinder mittelloser Eltern gestalten wollten. Diese Feier findet am 22. Dezember, abends 18,30 Uhr in der Pädagogischen Hochschule statt. Dabei ist eine Märchenaufführung vorgesehen. Da es nicht möglich ist, alle Kinder zu dieser Weihnachtsfeier einzuladen, muß der Kreis der einzuladenden Kinder auf Waisen und Kindern von Kriegshinterbliebenen, Heimatvertriebenen und Bombenbeschädigten beschränkt werden, und außerdem auf solche Kinder, die an einer anderen Weihnachtsfeier nicht teilnehmen. Das während der Feier aufgeführte Märchen wird nach dem Feste noch mehrfach aufgeführt werden. Der Wunsch der 5 Ratsherrinnen ist, den Kindern notleidender Familien, hauptsächlich solcher aus Elendswohnungen und Barackenlagern, zur Weihnachtszeit Weihnachtsfreude zu bereiten. Gleich-

zeitig soll einigen alten, kinderreichen und werdenden Müttern sowie Kriegsversehrten und Heimkehrern beschert werden.

- Kenntnis genommen -

b) Sturmschäden während des Sturmes am 11. Dezember 1949.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß durch den starken Sturm am 11. Dezember das Wasser der Förde in den Abend- und Nachtstunden auf 1,60<sup>m</sup> über den Normalstand gestiegen ist. Einige Straßenzüge des Hafenviertels wurden überschwemmt und mußten polizeilich gesperrt werden. Für die Polizei und Feuerwehr wurde erhöhte Alarmbereitschaft angeordnet und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Besondere Schäden entstanden am Hindenburgufer und am Sartorikai. Die am Hindenburgufer entstandenen Schäden betragen nach vorsichtiger Schätzung des Tiefbauamtes etwa 75.000,-- DM. Das Ausmaß der Schäden am Sartorikai ist noch nicht zu übersehen. Die Feuerwehr mußte eingesetzt werden, um Sturm- und Wasserschäden zu beseitigen.

Stadtrat S a r t o r i weist darauf hin, daß im Gegensatz zu Hamburg durch den Sturm in Kiel keine Häuser eingestürzt sind, was auf die vorbeugende Tätigkeit des Bauaufsichtsamts und des Wohnungsamts zurückzuführen sein dürfte. Beiden Dienststellen wird besondere Anerkennung ausgesprochen.

- Kenntnis genommen -

c) Untersuchungen über die Wohn- und Siedlungspolitik.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß entsprechend einer Empfehlung von Ratsherrn Schmidt in der Sitzung der Stadtvertretung vom 8./9. Juni 1946 eine Untersuchung über die Entwicklung der künftigen Wohn- und Siedlungspolitik angestellt worden ist. Ein Bericht liegt im Hauptamt aus und kann eingesehen werden.

- Kenntnis genommen -

d) Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß zu den Vorschlagslisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, die in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21. Juli 1949 angenommen wurden, Bedenken erhoben worden sind. Insbesondere hat sich der Kieler Kommunalverein beim Justizminister beschwert. Dieser hat jetzt mitgeteilt, daß keine Veranlassung besteht, das geübte Verfahren zu beanstanden.

- Kenntnis genommen -

e) Zahlungen nach dem Soforthilfegesetz.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß das Landesamt für Soforthilfe dem Amt für Soforthilfe in Kiel im Dezember 1,1 Millionen DM für Hausratshilfen zur Verfügung gestellt hat. Dadurch ist es möglich, in rund 7.500 der dringendsten Fälle Hausratshilfe zu bewilligen. Die von der Stadtvertretung eingesetzten Soforthilfeausschüsse und die Verwaltung haben unter Anspannung aller Kräfte in wenigen Tagen die gesamte Vorarbeit, die das Soforthilfegesetz vorschreibt, geleistet, so daß in diesen Tagen mit der Auszahlung der Beihilfen begonnen werden konnte. Es besteht

die

die Hoffnung, daß den rund 7.500 Berechtigten noch bis Weihnachten das Geld ausgezahlt werden kann. Die Berechtigten werden besonders aufgefordert, die Bescheide abzuholen. Dabei läßt sich eine gewisse Wartezeit nicht immer vermeiden. Es sollte dafür Verständnis aufgebracht werden, weil weitere organisatorische Vereinfachungen bei der Abfertigung nicht möglich sind, wenn alle Beteiligten, noch bis Weihnachten in den Besitz des Geldes kommen sollen.

- Kenntnis genommen -

f) Umquartierungen aus der Pickertkaserne und dem Lager Drachensee.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß in einer Mieterversammlung der Bewohner der Pickertkaserne gegen die von der Stadt angeordnete Umquartierung in ein anderes Lager protestiert worden ist. Die Versammlung hat eine Abordnung gewählt, die in der heutigen Sitzung die Forderungen der Bewohner der Pickertkaserne unterbreiten will. Ihnen hat sich auch eine Abordnung des Lagers Drachensee angeschlossen. Das Norddeutsche Echo hat sich in seiner heutigen Ausgabe ebenfalls mit der Angelegenheit befaßt.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r wendet sich gegen die Veröffentlichungen im Echo, die nach seiner Darstellung unsachlich sind und nimmt zu den Wohnverhältnissen in der Pickertkaserne und im Lager Drachensee Stellung. Es sind hier mehrere Räume überbelegt, die aufgelockert werden sollen. Für die Umquartierungen ist das Lager "Brauner Berg" vorgesehen. Da die Versuche, die Lager anderweitig aufzulockern, fehlgeschlagen sind, sind Familien, die nicht beruflich oder aus anderen Gründen ortsgebunden sind, ausgesucht worden, um in das Lager "Brauner Berg" umquartiert zu werden.

Wenn das Norddeutsche Echo die Verhältnisse unrichtig wiedergegeben hat, so sei dazu zu sagen, daß die Stadtvertretung keine Tribüne für Leute ist, die nach der Umorganisation einer bestimmten Partei hier ihren Befähigungsnachweis erbringen wollen. Oberbürgermeister schlägt vor, daß einige der anwesenden Ratsherren mit der Abordnung außerhalb des Ratssaales verhandeln und benennt Stadtrat Kowalewsky und die Ratsherren Pfeffer, Frau Brauer und Thaddey.

Nachdem gegen diesen Vorschlag keine Bedenken geäußert werden, verlassen Stadtrat Kowalewsky und die Ratsherren Pfeffer, Frau Brauer und Thaddey den Ratssaal, um mit der Abordnung der Lager zu verhandeln.

g) Mieterhöhungen durch die Germaniawerft.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß die Germaniawerft AG. bei der Preisbehörde für Mieten und Pachten beantragt hat zu genehmigen, daß für 264 ihrer Wohnungen die gegenwärtigen Mieten erhöht und den ortsüblichen Mieten angeglichen werden. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, daß die gegenwärtigen Mieten nur aus einem sozialen Entgegenkommen so niedrig festgesetzt worden sind. Nachdem die Germaniawerft nun stillgelegt worden ist, sei sie nicht mehr in der Lage, dies Entgegenkommen weiterhin zu gewähren. Die Preisbehörde hat bestimmungsgemäß die Mieter von dem Antrag der Germaniawerft unterrichtet mit der Bitte, etwaige sachliche Einwendungen vorzubringen. Eine Stellungnahme zu dem Antrag kann von der Preisbehörde noch nicht gegeben werden, da der Antrag gemeinsam mit den Bausachverständigen geprüft werden muß. Wenn das Echo bei diesem Sachverhalt bereits jetzt unsachliche Polemiken veröffentlicht, so muß das als ein ungerechtfertigter Eingriff in ein schwebendes Verfahren angesehen werden.

- Kenntnis genommen -

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 17. November 1949.
7. Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 17. November 1949 werden keine Bedenken erhoben.

2. Betrifft: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes. - Drs. 406 -

Berichterstatter: Stadtrat S a r t o r i .

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.

Die Vergabe von Wohnraum außer der Reihe nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 17. März 1949 wird durch das Auswahlrecht nicht berührt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.

Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Außerdem liegt folgender Abänderungsantrag der SPD-Fraktion vor:

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.

Eine Gewährung des Auswahlrechtes auf Antrag der Hausbesitzer erfolgt nur, wenn es sich um Wohnungen handelt mit einem monatlichen Mietpreis von 60,- DM und mehr.

Für den unterbelegten Wohnraum wird ein Auswahlrecht gewährt

1. für möblierte oder Leerzimmer unter 10 qm Grundfläche,
2. bei allen Durchgangszimmern unabhängig vom Mietpreis und der Größe,
3. a) bei Leerzimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 30,- DM übersteigt,  
b) bei möblierten Zimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 40,- DM übersteigt.

Das Auswahlrecht wird nicht gewährt

- a) bei Zuweisung an Personen, die für das Wirtschaftsleben der Stadt Kiel und den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung sind,-

- b) bei Wohnungsinhabern, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, z.B. Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft,
- c) bei notwendigen Unquartierungen in besonders dringenden Fällen, insbesondere bei Einsturzgefahr und bei Durchführung von Räumungsurteilen,
- d) bei schweren Erkrankungen, insbesondere offener Tuberkulose.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.

Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Stadtrat S a r t o r i schlägt vor, daß zunächst Ratsherr Thiede den Abänderungsantrag der SPD begründet, bevor in die weiteren Verhandlungen eingetreten wird.

Ratsherr Th i e d e begründet den Abänderungsantrag seiner Fraktion und erklärt, daß der Antrag, wie er vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen eingebracht worden ist, nach Ansicht der SPD soziale Härten enthält. Diese sollen durch den Abänderungsantrag ausgeglichen werden. Wesentlich bei diesem Antrag ist, daß das Auswahlrecht nur erfolgen soll, bei Wohnungen mit einem Mietpreis von 60,-- DM und mehr. Die SPD ist bereit, über die Höhe des Mietpreises zu verhandeln.

Stadtrat S a r t o r i ist der Auffassung, daß das, was im Abänderungsantrag ausdrücklich gesagt ist, bereits in dem Antrag des Hauptausschusses für Wohnungsfragen festgelegt ist. Hinzugekommen ist lediglich die Beschränkung auf einen bestimmten Mietpreis und dieser kann er nicht zustimmen. Sprecher lehnt den Abänderungsantrag im Namen der CDU-Fraktion ab und bittet, den ursprünglichen Antrag anzunehmen.

Ratsherr N o l t e betont, daß das Auswahlrecht die Möglichkeit bietet, die zahlreichen Streitigkeiten, die sich zwischen Haupt- und Untermietern immer wieder ergeben, zu verhindern, und daß dadurch außerdem das Einvernehmen zwischen dem Wohnungsamt und der Bürgerschaft gefestigt werden kann. Sprecher kann aus Gründen der Gerechtigkeit nicht einsehen, warum ein Unterschied in der Größe des Wohnraumes gemacht werden soll. Die Wohnungsnot kann nur dadurch vermindert werden, daß der Wohnungsbau beschleunigt vorangetrieben wird. Dazu werden zunächst die Gesetze der Bundesregierung abgewartet werden müssen.

Stadtrat H a r t m a n n geht auf einen Zwischenruf von Ratsherrn S t a d e ein, nach dem in Kiel Familien, die aus 3 Personen bestehen, in 8-Zimmerwohnungen untergebracht sind und bittet feststellen zu lassen, ob solche Fälle vorliegen. Vor etwa einem Jahr haben der Allgemeine Kieler Kommunalverein, der Haus- und Grundeigentümerverschein und der Kieler Mieterverein einen gemeinsamen Antrag an die Fraktionen dieses Hauses gerichtet mit der Bitte, das bedingungslose Auswahlrecht in Kiel einzuführen. Wenn sich schon der Kieler Mieterverein dafür einsetzt, dann sei es verwunderlich, daß hier die politischen Parteien um Mietsätze kämpfen. Sprecher nimmt Bezug auf einen Artikel in der Zeitschrift "Die Welt" der besagt, daß in Kiel die SPD das Auswahlrecht des Vermieters wünscht und ist der Ansicht, daß das Auswahlrecht nicht vornehmlich

durch die SPD, sondern durch die CDU gewünscht wird. Zu den Ausführungen von Frau Ratsherrin Hinz in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. November 1949 bemerkt Stadtrat Hartmann, daß nach seinen Feststellungen in Schleswig-Holstein das eingeführte Auswahlrecht nirgends wieder aufgehoben worden ist. Es seien vielmehr überall gute Erfahrungen damit gemacht worden. Auch die Städte Rendsburg und Meldorf haben jetzt das Auswahlrecht eingeführt. Nach einem vorliegenden Wortprotokoll der 26. Tagung des Landtages ist von einem Sprecher der SPD die Forderung erhoben worden, jedem Menschen die Chance zu geben, dort hingehen zu können, wo er Wohnung und Arbeit findet. Es sei deshalb verwunderlich, daß die SPD heute Einschränkungen machen will. Vortragender kann dem Abänderungsantrag nicht zustimmen, weil er darin, daß der Mietpreis begrenzt werden soll, eine unsoziale Härte sieht.

Frau Ratsherrin H i n z bemerkt, daß die "Kieler Nachrichten" aufgrund der Beratungen in gleicher Angelegenheit in der letzten Sitzung der Stadtvertretung einen Artikel gebracht haben, in dem der SPD vorgehalten wird, dem Auswahlrecht nur deshalb nicht zuzustimmen, weil sie nicht wünscht, daß die Zwangsbewirtschaftung aufhört. Dazu ist zu sagen, daß nicht an ein allgemeines Auswahlrecht gedacht werden kann, solange noch Tausende in Elendsunterkünften leben. Erst wenn für diese Personen Wohnungen gebaut worden sind, ist Sprecherin bereit, dem allgemeinen Auswahlrecht zuzustimmen, denn erst müssen die Vorbedingungen zur Aufhebung der Zwangswirtschaft geschaffen werden. Wenn das Auswahlrecht heute entsprechend der ursprünglichen Vorlage eingeführt wird, werden kinderreiche Familien kaum jemals eine Wohnung bekommen.

Ratsherr T h i e d e ist der Auffassung, daß in dem Antrag des Hauptausschusses für Wohnungsfragen überwiegend die Interessen der Vermieter vertreten werden, während der Abänderungsantrag der SPD die Interessen der Mieter vertritt. Der Auffassung von Stadtrat Sartori, daß das, was in dem Abänderungsantrag ausdrücklich gesagt ist, bereits in dem ursprünglichen Antrag enthalten ist, muß Vortragender widersprechen. In erster Linie muß den Minderbemittelten geholfen werden. Sprecher weist nochmals auf die Bereitwilligkeit der SPD hin, über die Frage der Miethöhe zu verhandeln.

Ratsherr K ö c h l i n g sieht die Angelegenheit vom Standpunkt des Bürgers, dem das Wohnen möglichst angenehm gemacht werden muß. Weil das Auswahlrecht auf ein halbes Jahr beschränkt werden soll, sollte man es einführen, zumal ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Ratsherr Dr. R a s m u s s sieht in dem Auswahlrecht die Möglichkeit, eine Bresche in die Zwangswirtschaft zu schlagen. Seine Fraktion kann dem Abänderungsantrag deshalb nicht zustimmen, weil er auf bestimmte Wohnungen beschränkt ist. Nach den Erfahrungen kommen die meisten Klagen in Mietangelegenheiten gerade aus den Kreisen, die in billigen Wohnungen wohnen. Die Vermieter der Wohnungen, deren Miete unter 60,-- DM liegt, würden durch den Antrag der SPD benachteiligt werden.

Im Laufe der Beratung sind die 4 Ratsherren, die mit der Abordnung der Lager verhandelt haben, zurückgekehrt.

Frau Ratsherrin K ü h l beantragt Schluß der Debatte.

Es wird zunächst über den Abänderungsantrag als den weitergehenden Antrag abgestimmt.

Beschluß: Den Hauseigentümern bzw. Wohnungsinhabern wird bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume das Auswahlrecht dahingehend eingeräumt, daß aus 3 vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von 3 Tagen erfolgt.

Eine Gewährung des Auswahlrechtes auf Antrag der Hausbesitzer erfolgt nur, wenn es sich um Wohnungen handelt mit einem monatlichen Mietpreis von 60,-- DM und mehr.

Für den unterbelegten Wohnraum wird ein Auswahlrecht gewährt

1. für möblierte oder Leerzimmer unter 10 qm Grundfläche,
2. bei allen Durchgangszimmern unabhängig vom Mietpreis und der Größe,
3. a) bei Leerzimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 30,-- DM übersteigt,  
b) bei möblierten Zimmern über 10 qm Größe nur dann, wenn der monatliche Mietzins 40,-- DM übersteigt.

Das Auswahlrecht wird nicht gewährt

- a) bei Zuweisung an Personen, die für das Wirtschaftsleben der Stadt Kiel und den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung sind,
- b) bei Wohnungsinhabern, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, z.B. Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft,
- c) bei notwendigen Umquartierungen in besonders dringenden Fällen, insbesondere bei Einsturzgefahr und bei Durchführung von Räumungsurteilen,
- d) bei schweren Erkrankungen, insbesondere offener Tuberkulose.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.

Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Der Beschluß ergeht mit 22 gegen 20 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

3. Betrifft: Vergabe städtischer Aufträge. - Drs. 635 -

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z .

Antrag: Folgenden Grundsätzen für die Vergabe städtischer Aufträge zur Ergänzung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - wird zugestimmt.

Ratsherr Dr. Lindemuth führt aus, daß die Kreishandwerker-schaft in einem Schreiben an den Oberstadtdirektor gebeten hat, die Vorlage zunächst noch einmal mit Vertretern der Stadt besprechen zu dürfen. Das Schreiben ist nicht auffindbar. Es empfiehlt sich, die Angelegenheit zu vertagen.

Ratsherr S c h m i d t spricht sich ebenfalls für die Ver-tagung aus.

Beschluß: Die Vorlage wird bis zur nächsten Sitzung der Stadt-vertretung vertagt.

4. Betrifft: Einsetzung eines Verdingungsausschusses für Bauleistungen. - Drs. 636 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Einsetzung eines Verdingungs-ausschusses. Der Verdingungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die der Stadtvertretung angehören müssen.

In den Verdingungsausschuß werden gewählt:

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Ratsherr Fritz B o o k    | SPD          |
| 2. | " Emil K l e t s c h e r  | SPD          |
| 3. | " Friedrich K u h n       | SPD          |
| 4. | " Heinz L ü d e m a n n   | SPD          |
| 5. | " Günther P f e i f f e r | Nationale R. |
| 6. |                           |              |
| 7. |                           |              |
| 8. |                           |              |

Beschluß: Die Vorlage wird bis zur nächsten Sitzung der Stadt-vertretung vertagt.

5. Betrifft: Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 5 -Drs.680 -

Berichterstatter: Stadtrat W ü s t e n b e r g .

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 5, der begrenzt wird von den Straßen Holstenstraße, Holstenbrücke, Kehden-straße, Faulstraße, wird zugestimmt.

Stadtrat Wüstenberg erläutert die Vorlage anhand des aus-hängenden Planes.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Baugebühren für den Kleinwohnungsbau. - Drs. 677 -

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z .

Antrag: Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wird die Stadt-verwaltung ermächtigt, bis zum Erlaß der in Kürze zu erwartenden Landesbaugebührenordnung gemäß § 11 der Baugebührenordnung der Stadt Kiel vom 5. März 1929-auf Antrag die Baugebühr mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ab auf 7,50 DM je Wohnung zu er-mäßigen, falls bei Wohnungsneubauten die Gesamt-fläche der Wohnung nicht mehr als 60 qm, beim Wiederaufbau kriegsbeschädigter Wohnungsbauten die Gesamtfläche der Wohnung nicht mehr als 75 qm beträgt und die Wohnungsmiete je qm monatlich den Betrag von 1,10 DM nicht übersteigt.

Die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen haben unter Aufhebung der ihnen seit dem 1. April 1949 gewährten Stundung der Baugebühren für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1949 eine Baugebühr von 10,-- DM je Wohnung nachträglich zu entrichten, insoweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Stadtrat S c h a t z erläutert die Vorlage und weist darauf hin, daß mit der Ermäßigung der Gebühren der Kleinwohnungsbau gefördert werden soll, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ermäßigung auch dem privaten Wohnungsbau zugute kommt. Auch die kürzlich von der Stadtvertretung beschlossene Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel berücksichtigt bereits den Wohnungsbau. Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis von Besprechungen, die im Finanzausschuß und in den Fraktionen stattgefunden haben. Er geht weit über die zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Gebührenermäßigungen für den Wohnungsbau hinaus.

Ratsherr W e g e n e r ist der Ansicht, daß die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen nicht nur die gestundeten Beträge nachzahlen müßten, sondern auch die Beträge, die ursprünglich von ihr gezahlt waren und ihr dann wieder erstattet worden sind. Sprecher beantragt, die Ermäßigung auch bei solchen wiederaufgebauten Wohnungen zu gewähren, deren Wohnraum über 75 qm beträgt, und schlägt vor, den Antrag wie folgt zu ergänzen: Bei Neubauwohnungen mit mehr als 60 qm Wohnfläche und für wiederaufgebaute kriegszerstörte Wohnungen mit mehr als 75 qm Wohnfläche sind für je 100 cbm umbauten Raumes 15,-- DM zu zahlen. Außerdem sollte das Wort "Kleinwohnungsbaues" geändert werden in "Wohnungsbaues".

B ü r g e r m e i s t e r betont, daß bei der Beratung in seiner Fraktion vor allem die Frage beachtet worden ist, welche Auswirkungen der Antrag auf die städtischen Einnahmen hat. Wenn die zu erwartende Landesbaugebührenordnung die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen besonders fördern will, dann ist die CDU dazu der Auffassung, daß der private Wohnungsbau in gleicher Weise gefördert werden sollte. Jeder Wohnungsbau, der für die Allgemeinheit erfolgt, ist als sozialer Wohnungsbau anzusprechen, wobei es dahingestellt sein mag, wer die Wohnung baut. Es kann kein Anlaß gesehen werden, den privaten Wohnungsbau schlechter zu stellen als den gemeinnützigen. Ein noch zu erlassendes Bundesgesetz über Steuererleichterungen beim Wohnungsbau wird nach Ansicht des Bürgermeisters den privaten und den gemeinnützigen Wohnungsbau in gleicher Weise fördern. Bevor die Landesbaugebührenordnung erlassen worden ist, sollten keine weitergehenden Ermäßigungen, als es der Antrag vorsieht, ausgesprochen werden, weil dadurch weitere Einnahmeausfälle eintreten würden. Sprecher stimmt dem Antrag zu.

Ratsherr S t a d e stimmt den Ausführungen des Bürgermeisters, die städtischen Einnahmen nicht noch weiter sinken zu lassen, zu. Sprecher bringt seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß Ratsherr Wegener, der die Vorlage in der eingebrachten Form mitunterschieden hat, heute einen Abänderungsantrag stellt. Es fragt sich, ob dies nicht auf Veranlassung der Fraktion geschehen ist. Wenn heute jemand die Mittel aufbringt, um ein Haus mit Wohnungen über 75 qm zu bauen, dann hat er wahrscheinlich auch die Mittel, um die nur geringe Baugebühr zu zahlen. In erster Linie sollte der Kleinwohnungsbau gefördert werden.

Ratsherr S c h m u c k beantragt, die Vorlage noch einmal an den Finanzausschuß zurückzuverweisen.

Ratsherr K ö c h l i n g fragt, ob für den durch die Baugebührenermäßigung entstehenden Einnahmeausfall von 120.000,-DM eine anderweitige Deckung vorhanden ist.

Stadtrat H a r t m a n n nimmt Bezug auf seine Ausführungen in der Sitzung der Kämmerei am 13. Dezember 1949 und fragt, wie hoch der Betrag ist, den die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen insgesamt für die Zeit vom 1.4. - 30.9.1949 nachzuzahlen haben.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen rund 7.000,-<sup>DM</sup> nachzuzahlen sind.

Stadtrat H a r t m a n n weist zu den Ausführungen von Ratsherrn Stade darauf hin, daß Ratsherr Wegener den Ergänzungsantrag bereits in der Kämmerersitzung gestellt hat und zieht einen Parallelfall der SPD heran. Die Vorlage sieht vor, die Gebühren nur auf Antrag zu ermäßigen. Dazu ist Sprecher der Ansicht, daß die Ermäßigung generell gewährt werden sollte und bittet, das Wort "auf Antrag" zu streichen. Zu den Ausführungen des Bürgermeisters ist Stadtrat Hartmann der Ansicht, daß er als Ratsherr in erster Linie die Interessen der Bürger und erst dann die Interessen der Stadt zu vertreten hat. Grundsätzlich sei zu der Angelegenheit zu sagen, daß Vortragender bereits bei den Haushaltsberatungen in der Pädagogischen Hochschule gefordert habe, die Baugebühren zu senken. Auch später habe er immer wieder auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen. In weiteren Ausführungen geht Stadtrat Hartmann nochmals auf die Abmachungen ein, die seinerzeit zwischen Stadtrat Schatz und dem Oberstadtdirektor getroffen worden sind. Es fragt sich, ob die Angelegenheit über die Baugebühren noch einmal zur Sprache gekommen wäre, wenn seinerzeit die erwähnten Abmachungen nicht von ihm beanstandet worden wären. Wenn der Oberbürgermeister erklärt hat, daß von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen insgesamt 7.000,-<sup>DM</sup> nachzuzahlen sind, so ist dem entgegenzuhalten, daß seinerzeit davon gesprochen worden ist, die zurückzuzahlende Summe beliefe sich auf 41.000,-. Sprecher wird dem Antrag zustimmen, wenn das Wort "auf Antrag" gestrichen wird und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen die angesprochenen 41.000,-<sup>DM</sup> zurückzahlen. Der gemeinnützige Wohnungsbau sollte nicht besser gestellt werden als der private.

Stadtrat S c h a t z widerspricht Stadtrat Hartmann und bedauert, daß Ratsherr Wegener heute einen Ergänzungsantrag stellt. Sprecher weist die Vorwürfe gegen den Oberstadtdirektor zurück, der der Abmachung zugestimmt hat, weil er der Ansicht war, daß es sich nur darum handelte, ein Rechtsgutachten auszulegen. Von einer widerrechtlichen Vereinbarung kann auf keinen Fall gesprochen werden. Ein Kompromißvorschlag sieht vor, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen 7.000,-<sup>DM</sup> zurückzahlen sollen. Wenn allgemein von der Gleichberechtigung zwischen gemeinnützigem und privatem Wohnungsbau gesprochen wird, so ist dazu zu sagen, daß dann der private Wohnungsbau auch die gleichen Pflichten übernehmen müsse. Sprecher richtet in diesem Zusammenhang an Stadtrat Hartmann verschiedene Fragen, die die besonderen sozialen Ver-

pflichtungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen betreffen. Erst wenn diese Verpflichtungen von den privaten Bauherren erfüllt werden, sollten sie ihre Forderungen nach Gleichberechtigung erheben. Im übrigen sieht die Vorlage bereits vor, den privaten Wohnungsbau, der sich in den gleichen Größen- und Mietverhältnissen wie der gemeinnützige hält, in gleicher Weise zu berücksichtigen. Vortragender weist abschließend darauf hin, daß durch die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen seit der Währungsreform etwa 2.100 Wohnungen geschaffen worden sind und bittet, dem Antrage zuzustimmen.

Stadtrat H a r t m a n n weist darauf hin, daß nach dem Beschluß der Kämmerei vom 13.12. festgestellt werden sollte, wie groß die Summe ist, die die gemeinnützigen Unternehmen zurückzuzahlen haben. Aus diesem Grunde habe er heute die Frage gestellt.

Ratsherr M a r t h beantragt Schluß der Debatte.

Stadtrat H a r t m a n n bittet nach § 12 der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung um namentliche Abstimmung.

Danach wird zunächst über den Abänderungsantrag des Ratsherrn W e g e n e r abgestimmt.

Beschluß: Der Abänderungsantrag des Ratsherrn Wegener wird gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es wird dann über den Antrag von Stadtrat H a r t m a n n auf namentliche Abstimmung abgestimmt.

Beschluß: Die namentliche Abstimmung wird gegen 3 Stimmen verneint.

Dann wird über den Antrag der Drucksache 677 abgestimmt.

Beschluß: Nach Antrag mit der Einschränkung, daß in Zeile 5 des Antrages die Worte "auf Antrag" gestrichen werden. Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

Ratsherr Dr. R a s m u s s verwahrt sich gegen einen Vorwurf, daß Ratsherr Wegener seinen Abänderungsantrag auf Druck der Fraktion "Nationale Rechte" eingebracht hat und weist darauf hin, daß es das Recht jedes Ratsherrn ist, seine Ansicht zu ändern, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen.

7. Betrifft: Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-Aktiengesellschaft. - Drs. 646 -.

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z.

Antrag: Die Ausübung des Optionsrechts auf Aktien der Kieler Verkehrs-Aktiengesellschaft wird um 1 Jahr zurückgestellt.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Benennung der zwischen Elendsredder und Flensburger Straße parallel zum Achterkamp errichteten Wohnstraße in "Büsumer Weg". - Drs. 647 -.

Berichterstatter: Stadtrat W ü s t e n b e r g.

Antrag: Die zwischen Elendsredder und Flensburger Straße parallel zum Achterkamp errichtete Wohnstraße wird "Büsumer Weg" benannt.

Stadtrat Dr. He 1 I bittet, bei künftigen Straßenbenennungen Männer zu berücksichtigen, die sich um die Stadt Kiel verdient gemacht haben und erwähnt in diesem Zusammenhang Prof. Dr. August Bier.

Ratherr Stevers weist darauf hin, daß bereits beabsichtigt gewesen ist, in Kiel eine Straße nach Prof. Bier zu benennen. Diese Absicht ist bisher noch nicht verwirklicht worden.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Vereinbarung mit dem Kurator der Universität Kiel über die Ausführung der in der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt anfallenden Aufgaben.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. He 1 I. - Drs. 551 -  
Der Vereinbarung mit dem Kurator der Universität Kiel über die Ausführung der in der Prosektur der Städtischen Krankenanstalt anfallenden Aufgaben wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag. 1 Stimmenthaltung.

10. Betrifft: ERP-Kredite für die Stadtwerke. - Drs. 552 -

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z .

Antrag:

1. Genehmigung zur Aufnahme folgender Darlehen aus ERP-Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

- a) Elektrizitätsversorgung 1.500.000 DM
- b) Gasversorgung 800.000 "
- c) Wasserversorgung 500.000 "

2.500.000 DM

2. Genehmigung der Voraussetzungen wie folgt lautenden Darlehensbedingungen:

a) Handlung der Darlehen über ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, in diesem Fall über die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein.

b) Zinssatz 6 % p.a., währungsneutral jedoch etwas darunterliegend.

c) Zinsspanne der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein 2 % p.a.

d) Laufzeit höchstens 10 Jahre.

e) Haftung der durchlaufenden Bank als Primarschuldnerin bei gleichzeitiger Bestimmung der Darlehen durch Herabgabe von Kommunallobligationen.

Beschluß: Nach Antrag.

11. Betrifft:

Wahl eines Ratherrn in den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes. - Drs. 667 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag:

Für den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschaftsamtes wird als Vertreter der Stadt Kiel gewählt:

- Drs. 667 -

Beschluß: Für den Beirat beim Leiter des Kreislandwirtschafts-  
amtes wird als Vertreter der Stadt Kiel Rats Herr Dr.  
L i n d e m u t h gewählt.

12. Betrifft: Wahl eines Mitgliedes der Kämmerlei. - Drs. 684 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Rats Herr Fritz B o o k wird zum Mitglied der  
Kämmerlei gewählt.

Rats Herr Dr. L i n d e m u t h ist der Ansicht, daß die Sitze  
in der Kämmerlei nach der Stärke der Fraktionen verteilt werden  
müssen. Das wird durch den Antrag nicht erreicht. Sprecher  
bittet deshalb, den Antrag zu vertagen.

Rats Herr S c h m i d t weist darauf hin, daß die SPD einen An-  
spruch darauf hat, in der Kämmerlei die gleiche Anzahl Sitze ein-  
zunehmen wie die "Rechte". Mit Rücksicht auf die in Kürze zu  
erwartende neue Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung sollte  
den Antrag zugestimmt werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r bemerkt, daß die Angelegenheit  
im Ältestenrat erörtert worden ist. Danach sollten sich die  
Fraktionen der "Rechten" über die Zahl ihrer Vertreter in der  
Kämmerlei einigen. Weil dies nicht gelungen ist, ist der vor-  
liegende Antrag gestellt worden.

Rats Herr K ö c h l i n g schließt sich den Ausführungen von  
Dr. Lindemuth an und legt ebenfalls Wert darauf, daß die Fraktionen  
in der Kämmerlei entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Der  
Antrag sollte vertagt werden.

Rats Herr Dr. R a s m u s s bemerkt, daß kein Rechtsgrund besteht,  
die Vertreter der Fraktion Nationale Rechte aus der Kämmerlei auszu-  
scheiden, weil alle Vertreter, die der Kämmerlei angehören, durch  
die Stadtvertretung gewählt worden sind.

Danach wird über den Antrag des Rats Herrn L i n d e m u t h ,  
die Angelegenheit zu vertagen, abgestimmt.

Beschluß: Mit 17 Stimmen wird beschlossen, die Vorlage zu ver-  
tagen.

13. Betrifft: Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes und eines stell-  
vertretenden Mitgliedes für den Sparkassenvorstand der  
Kieler Spar- und Leihkasse. - Drs. 685 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die vorgeschlagenen Mitglieder sind in den Sparkassen-  
vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse zu wählen:

Vorstandsmitglied:

ausgeschieden:

neu:

Rats Herr Robert S c h w e i m ,  
Rats Herr Hermann S a g e r ,  
Kiel, Esmarchstraße 66;

Stellvertretendes Mitglied:

ausgeschieden:

neu:

Rats Herr Hermann S a g e r ,  
Kaufmann Herbert W e g e n e r ,  
Kiel, Düsternbrooker Weg 70.

Beschluß: Nach Antrag.

- Danach werden zwei Dringlichkeitsvorlagen eingebracht, deren  
Dringlichkeit anerkannt wird.

14. Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses. - Drs. 688 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der vorgeschlagenen Umbesetzung des Ausschusses wird zugestimmt.

(7) Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen

ausgeschieden: Ratsherr Walter Breitenstein,  
Kiel, Rathausplatz 2 CDU

neu: Ratsherr Heinrich Knörzer,  
Kiel, Körnerstraße 29 CDU

Beschluß: Nach Antrag.

15. Betrifft: Dringlichkeitsantrag der Fraktion "Nationale Rechte".

Wir beantragen:

- 1) Auskunft zu erteilen über die Veruntreuungen des Hauptbuchhalters Erich H. der Kieler Wohnungsbaugesellschaft,
- 2) Auskunft zu geben, wie hoch nach den bisherigen Feststellungen die veruntreute Summe ist,
- 3) Auskunft zu geben, wie diese jahrelangen Veruntreuungen möglich gewesen sind,
- 4) Auskunft zu geben, welche Kontrollmaßnahmen bestanden haben und warum diese versagt haben,
- 5) Auskunft zu geben, ob und inwieweit Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufsichtspflichten verabsäumt haben,
- 6) Auskunft zu geben, ob der entstandene Schaden ersetzt worden ist oder ob er ersetzt werden kann,
- 7) Falls Vorfrage verneint wird, Auskunft zu geben, ob Vorstand und Aufsichtsrat zur Deckung des Schadens herangezogen werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r beantwortet die einzelnen Punkte wie folgt:

Zu 1): Die Zeitungsnachrichten vom 30. November 1949 sind maßlos übertrieben. Man kann aus den Berichten herauslesen, daß in der Verwaltung der Kieler Wohnungsbaugesellschaft größte Unordnung geherrscht hat, während das Gericht lediglich feststellte, daß der Angeklagte Harupka in seinem Arbeitsgebiet, um seine Machenschaften zu verdecken, bewußt und mit Vorbedacht verschiedene Fälle unklar bearbeitet hatte. Das Gericht hat weiter festgestellt, daß er ältere Unterschlagungen mit Mitteln aus Unterschlagungen neueren Datums wieder abgedeckt hatte und dann die entsprechenden Unterlagen in Ordnung brachte. Bei den gesamten Straftaten handelt es sich nur um neun Einzelfälle.

Zu 2): Die gesamte festgestellte unterschlagene Summe beträgt 4.613,35 DM.

Zu 3): Es handelt sich nicht um jahrelange Veruntreuungen. Auch hier übertreiben die Zeitungsberichte ganz erheblich, davon ist in der Gerichtsverhandlung überhaupt nicht die Rede gewesen. Die Veruntreuungen von Wäschereigeldern begannen nach der Währungsreform und waren zunächst die einzigen Veruntreuungen. Harupka kassierte hier bei dem Waschmeister Wäscherei-

gelder und lieferte davon nur Teilbeträge ab, und zwar in solchen Zeitabschnitten und in so ungefährender Höhe, daß durch Vergleich mit früheren Zahlungen sowohl der Zeit als der Höhe nach kein Verdacht auftreten konnte.

Die Veruntreuungen bei den Mieteinnahmen reichen zurück bis etwa Oktober 1948. Die zunächst veruntreuten Gelder deckte Harupka mit später veruntreuten ab. Auch hier konnte kein Verdacht aufkommen, da es sich durchweg um geringe Einzelbeträge handelt, die ordnungsmäßig gemahnt wurden.

Die Veruntreuung der Löhne geschah einmalig im Oktober 1948. Jeder Lohnempfänger wußte, daß er Nachzahlungen erhalten mußte, und da sich diejenigen, deren Nachzahlung unterschlagen worden ist, nicht meldeten, mußte die Verwaltung annehmen, daß die Nachzahlungen ordnungsmäßig ausgekehrt waren.

Durch die laufenden Kontrollen wurden im Mai 1949 erstmalig Unterschlagungen vermutet, und zwar bei den Geldern für Gerichtskostenmarken. Die Nachprüfung ergab am 13. Juni 1949 den Tatbestand der Unterschlagung seit Ende Februar und März 1949. Harupka wurde daraufhin vom Geschäftsführer der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. fristlos entlassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wurde sofort unterrichtet. Der gesetzliche Revisionsverband wurde sofort um eine Unterschlagungsrevision ersucht. Die Verwaltung der Kieler Wohnungsbaugesellschaft prüfte selbst laufend weiter und stellte von sich aus den Umfang der Unterschlagungen fest. In der vom Revisionsverband durchgeführten Unterschlagungsrevision konnte nur noch ein weiterer Fall festgestellt werden. Der Aufsichtsrat wurde durch die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit über den Gang der Untersuchung in zwei Sitzungen eingehend unterrichtet. Die Geschäftsführung stellte bei der Staatsanwaltschaft gegen Harupka Strafanzeige.

Zu 4): Harupka bekleidete als Hauptbuchhalter und ab Dezember 1948 als Büroleiter eine Vertrauensstellung bei der K.W.G.

Harupka ist 1946 vom Personalamt der Stadt Kiel als geeignet und vertrauenswürdig auf die K.W.G. übernommen worden, nachdem er bereits seit kurz nach der Kapitulation beim Personalamt gearbeitet hatte. Von der Vorstrafe war dem Personalamt nichts bekannt.

Die Mietkonten werden laufend überwacht. Die Mahnungen erfolgen terminmäßig. Harupka hat widerrechtlich außerhalb der Geschäftsstelle Gelder von Mietern und dem Waschmeister entgegengenommen, die ihm gutgläubig auf Grund seiner Vertrauensstellung anvertraut wurden. Als Quittungen verwandte er veraltete Vordrucke, die er sich widerrechtlich angeeignet hatte. Kontrollmaßnahmen mußten solange ohne Wirkung bleiben, wie auf diesen Konten laufend Geld einging und die Rückstände nicht zur Erhebung einer Klage reichten. Dies konnte in keinem Falle geschehen.

Daß die Unterlagungen sich bei dem Umfang des Unternehmens mit fast 6.000 Mietverhältnissen, der bekannten Neubautätigkeit und bei einem Jahresumsatz von ca. 15.000.000,-- DM nur auf insgesamt neun Fälle mit dem oben genannten Betrag und auf den kurzen Zeitraum beschränken, ist nur dem wirksamen Kontrollsystem und der Wachsamkeit der Geschäftsführung und der Wachsamkeit der übrigen leitenden Angestellten zu verdanken.

Zu 5): Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben ihre Aufsichtspflichten nach Feststellung des gesetzlichen Revisionsverbandes nicht verabsäumt.

Zu 6): Von dem entstandenen Schaden sind 69,-- DM durch Verrechnung ersetzt. Mit einem weiteren Ersatz ist vorläufig nicht zu rechnen, weil Harupka die zweijährige Gefängnisstrafe sofort angetreten hat. Er bleibt ersatzpflichtig. Ob er leistungsfähig sein wird, läßt sich jetzt noch nicht übersehen.

Zu 7): Aufsichtsrat und Geschäftsführung können auf Grund des vorstehenden Tatbestandes nicht zur Deckung des Schadens herangezogen werden, weil keine Verletzung ihrer Pflichten vorliegt.

Ratsherr Dr. R a s m u s s bemerkt, daß der Antrag deshalb gestellt worden ist, um der Öffentlichkeit aufzuzeigen, ob ein Grund zur Beunruhigung vorliegt. In den Tageszeitungen, die sich auch mit der Angelegenheit befaßt haben, ist gesagt worden, daß der veruntreute Betrag 6.000,-- DM bis 8.000,-- DM beträgt. Die Fraktion hatte angenommen, daß der Betrag noch höher sein würde. Sie ist darum erfreut, heute zu hören, daß nur etwa 4.000,-- DM veruntreut wurden. Die Fraktion hätte es begrüßt, wenn die Angelegenheit auch ohne ihren besonderen Antrag auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden wäre. Nach den Ausführungen des Oberbürgermeisters liegt kein Grund zu Beunruhigungen vor.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß der Aufsichtsrat, der für die Klärung des Falles zuständig war, sofort benachrichtigt worden ist. Dem Aufsichtsrat gehören Vertreter der SPD und der CDU an. Oberbürgermeister hatte angenommen, daß diese ihre Fraktionen unterrichtet hätten. Aus dieser Annahme heraus ist die Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden. Abschließend weist Vortragender darauf hin, daß der Aufsichtsrat während der Zeit seines Bestehens viel erfolgreiche Arbeit geleistet hat, denn das Unternehmen hatte, als es von der Stadt übernommen wurde, mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die heute größtenteils behoben worden sind.

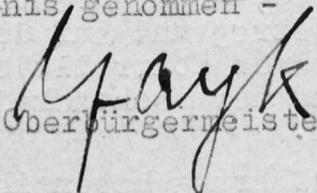
- Kenntnis genommen -

Verschiedenes:

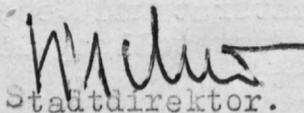
Verhandlungen mit den Mietern der Pickertkaserne und des Lagers Drachensee.

Stadtrat K o w a l e w s k y berichtet über die Verhandlungen, die mit den Vertretern der Mieter der Pickertkaserne und des Lagers Drachensee soeben geführt worden sind. Den Vertretern ist erklärt worden, daß die Stadt bemüht ist, alles zu tun, was dazu führen kann, die Lager aufzulockern. Weitere Verhandlungen sind nicht geführt worden, weil der Abordnung erklärt worden ist, daß die Stadt nur bereit ist, mit den gewählten Lagerbeiräten und den Lagerleitern zu verhandeln. Diesen ist anheimgegeben worden, ihre berechtigten und sachlichen begründeten Beschwerden vorzubringen.

- Kenntnis genommen -

  
Oberbürgermeister

  
Bürgermeister

  
Stadtdirektor.

*W. 22. 11.*

*W. 22. 11.*

Kiel, den 9. Dezember 1949

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 15.12.1949 erhalten:

Geschäftliche Mitteilungen

- Von Punkt a) Fürsorgeamt zur Kenntnis  
Ratsamt zur Kenntnis  
Jugendamt zur Kenntnis
- " " b) Tiefbauamt zur Kenntnis  
Bauaufsichtsamt zur Kenntnis  
Wohnungsamt zur Kenntnis  
Hauptamt zur Kenntnis
- " " c) Wohnungsamt zur Kenntnis,  
Stadtplanungsamt zur Kenntnis  
Hauptamt zur Kenntnis
- " " d) Statistisches Amt zur Kenntnis  
Hauptamt zur Kenntnis
- " " e) Amt für Soforthilfe zur Kenntnis
- " " f) Gemeinschaftslagerverwaltung zur Kenntnis  
Wohnungsamt zur Kenntnis
- " " g) Preisbehörde für Mieten und Pachten zur Kenntnis.

Von Punkt 2) der Tagesordnung: Wohnungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Es wird besonders gebeten, die von Stadtrat Hartmann gestellte Frage, ob in Kiel Familien, aus 3 Personen bestehen, in 8-Zimmerwohnungen untergebracht sind, zu prüfen und das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

- " " 3) und 4) " a) Hauptamt zur Kenntnis  
b) Stadtplanungsamt - Verwaltungsrat v. Germar - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung  
c) Kämmereramt zur Kenntnis.
- " " 5) " " Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- " " 6) " " a) Bauaufsichtsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Das Stadtplanungsamt u. das Kämmereramt haben ebenfalls einen Auszug erhalten.
- bb) Stadtplanungsamt zur Kenntnis. Das Bauaufsichtsamt und das Kämmereramt haben ebenfalls einen Auszug erhalten.
- c) Kämmereramt zur Kenntnis. Das Bauaufsichtsamt und das Stadtplanungsamt haben ebenfalls einen Auszug erhalten.
- d) Hauptamt. Auszug haben erhalten s. a) b) c).

- Von Punkt 7) der Tagesordnung: 2 x Kämmereramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- " " 8) " " Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- " " 9) " " a) Städt. Krankenanstalt zur Kts. und weiteren Veranlassung.  
b) Kämmereramt zur Kenntnis
- " " 10) " " 2 x Kämmereramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- " " 11) " " a) Ratsamt zur Kenntnis  
b) Hauptamt zur Kenntnis
- " " 12) " " a) Ratsamt zur Kenntnis  
b) Hauptamt zur Kenntnis  
c) CDU-Fraktion zur Kenntnis  
d) SPD-Fraktion zur Kenntnis
- " " 13) " " a) Kieler Spar- und Leihkasse zur Kenntnis  
b) Ratsamt zur Kenntnis  
c) Hauptamt zur Kenntnis
- " " 14) " " a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis  
b) Hauptamt zur Kenntnis (Rundverfügung)  
c) Ratsamt zur Kenntnis
- " " 15) " " a) Ratsamt zur Kenntnis  
b) Hauptamt zur Kenntnis  
c) Personalamt zur Kenntnis

Verschiedenes

Gemeinschaftslagerverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Wohnungsamt zur Kenntnis.

Nichtöffentliche Sitzung

- Von Punkt 1) bis 7): a) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung  
b) Kämmereramt zur Kenntnis.

Verschiedenes

Amt für Soforthilfe zur Kenntnis

Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (A 3)

2. Z.dAkten

I.A.  
/

Sitzung der

Kämmerei:  
Stadtvertretung:

vom:

15. 12. 49

- - -

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der Kämmerei  
Stadtvertretung

heute erhalten:

Dienststelle

Betr.:

Unterschrift - Datum

Frisongrund

Küster:  
Gesch. Nr. 114: a -

Warr 27. XII. 49

Ratsamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: a - 11 - 12 - 13 - 14 - 15

Klein 27. XII.

Friedensamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: a

A. Schell 31. XII. 49

Liebesamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: b -

Jo 27/12.

Barackensamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: b - 6

Jo 27/12

Kolonienamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: b - a - f - 2 - rd -

Jo 27/12

Kolonienamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: c - 3 - 4 - 5 - 6 - 8 - 14

Jo 27/12

Wohlfahrtsamt

Küster:  
Gesch. Nr. 114: d -

Joelk 27/12. 49

f. Soforthilfe

Küster:  
Gesch. Nr. 114: e - rd

Joelk 27/12

Laqz. Verwaltung

Küster:  
Gesch. Nr. 114: f - rd

Joelk 27/12

Industriebeiräte f. M. + F. D. M.

Punkte:  
Beds. Mittelg: 9  
Fahnenbesitz 24. 12. 49

Kämmerei

Punkte:  
3-4-6-7-9-10-  
Mittelfle. Sitzung: 1-2-3-4-5-6-7

Punkte 27/12

Nödt. Kwaak. Protokoll

Punkte:  
9

Graunig 27/12. 49

CDU Fraktion

Punkte:  
12

Amig 27/12. 49

SPD Fraktion

Punkte:  
12

Fahn 27/12. 49

Kunde Spar + R. K. Kopf

Punkte:  
13

Speltes 27/12. 49

Personalrat

Punkte:  
15

Jandt 27/12

Gründungsrat

Punkte:  
Mittelfle. Sitzung:  
1-2-3-4-5-6-7

Henske 27. Dez. 1949